

Satzung
der Turngemeinde 1878 e.V. Oberlahnstein

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

(1) Zweck des unter dem Namen „Turngemeinde 1878 e.V. Oberlahnstein“ bestehenden Vereins ist die Ausübung und Förderung des Breiten- und Wettkampfsports sowie Kunst und Kultur auf breiter und vielseitiger Grundlage als wichtiger Baustein der körperlichen, geistigen und charakterlichen Bildung, insbesondere der Jugend.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Dem Satzungszweck dient auch die Gründung bzw. Beteiligung an einer Betriebsgesellschaft, die Sportanlagen betreibt, sowie die Gründung und Beteiligung an Betriebsgesellschaften, die Vereinsvermögen in einer sonstigen die Vereinszwecke mittelbar fördernden Art und Weise nutzen bzw. verwerten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist gesellschaftspolitisch, ethnisch, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Lahnstein. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes (DTB).

§ 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt: Die Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich um die Turngemeinde Oberlahnstein besonderer Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Er kann Aufnahme Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung steht der Einspruch bei der Hauptversammlung offen, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verbindlich entscheidet.

Die Mitglieder erkennen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich gültige Bestimmungen an.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss nach § 7 dieser Satzung
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird zum Schluss eines Kalendervierteljahres wirksam und muss spätestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Alle Verbindlichkeiten sind bis zum rechtsgültigen Austritt zu erfüllen.

§ 5 Aktives und Passives Wahlrecht

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen beratend teilnehmen.

(2) Zum Vorstand können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Mitgliedschaftsentgelte

(1) Der Verein erhebt ein Aufnahmeentgelt (fakultativ) und monatliche Mitgliedsbeiträge (zwingend). Die Entscheidungen über die Grundsätze für Aufnahmeentgelte werden vom Vorstand, über die Mitgliedsbeiträge von der Hauptversammlung getroffen; der Vorstand kann abweichende Regelungen für einzelne Mitglieder treffen, wenn dies aus Vereinsinteressen heraus geboten erscheint.

(2) Soweit der Verein verschiedene Abteilungen hat, kann die Hauptversammlung für verschiedene Abteilungen verschiedene oder zusätzliche Beiträge und Aufnahmeentgelte festlegen. Der Vorstand ist insoweit berechtigt, bis zur nächsten regelmäßigen Hauptversammlung vorläufige Regelungen zu treffen.

(3) Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

(4) Aufnahmeentgelte und Mitgliedsbeiträge werden per Banklastschrift eingezogen. Das Aufnahmeentgelt ist mit Eintritt fällig. Die neue Vereinsmitgliedschaft wird nur dann wirksam, wenn die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages per Einziehungsauftrag akzeptiert wird.

(5) Der Verein führt ferner Kurse für Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder durch. Kursentgelte werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- vereinsschädigenden Verhaltens, welches auch durch Taten und Verhalten außerhalb des Vereines begründet werden kann (z.B. Straftaten),
- grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ein Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins ausgesprochen werden:

Der Beschluss über den Ausschluss oder andere Ordnungsmaßnahmen erfordert die Zweidrittelmehrheit des beschlussfähigen Vorstandes. Er muss dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt werden.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist als Rechtsmittel ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung verbindlich. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das betroffene Mitglied kann seinen Einspruch in der Hauptversammlung persönlich vertreten und/oder sich eines Beistandes zur Vertretung bedienen.

3. Abschnitt: Die Organe des Vereins

§ 9 Leitung des Vereins

Der Verein wird geleitet durch den Vorstand und die Hauptversammlung als Organe des Vereins.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der/dem Vorsitzenden(r)
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Vorstand Finanzen/Controlling,
4. dem Vorstand Verwaltung/Recht
5. dem Sportlichen Leiter,
6. dem Vorstand für Pressearbeit,
7. dem Vorstand für Kommunikation und Marketing,
8. bis 10. drei weiteren Vorständen für sportliche Angelegenheiten

Der Sportliche Leiter und die drei weiteren Vorstände für sportliche Angelegenheiten bilden gemeinsam den sogenannten Sportausschuss, der für die Leitung und Organisation des Sport- und Übungsbetriebes des Vereins verantwortlich ist.

Ein etwa gewählter Ehrenvorsitzender gehört dem Vorstand an und hat Stimmrecht.

(2) Die unter 1. bis 4. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Namen des geschäftsführenden Vorstandes und jede Änderung in dessen Wahl sind dem Registergericht unter Beifügung einer Abschrift der Verhandlungsniederschrift anzuzeigen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist statthaft.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstands. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, in der Regel sechsmal im Jahr zusammen. Er muss zusammentreten, wenn 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes haben durch den Vorsitzenden, wenn möglich 14 Tage vorher, zu erfolgen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie ist den Vorstandsmitgliedern spätestens vor der nächsten Sitzung auszuhändigen.

(7) Zur Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausschließung von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, zur Erledigung seiner Aufgaben interne Aufgabenverteilungen vorzunehmen. Dabei ist der Vorstand nicht durch die Bezeichnung der Vorstandsämter gebunden und kann insbesondere auch Ressortverantwortlichkeiten bestimmen.

(9) Die Vorstände üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können aber besondere Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG - auch in Personalunion durch Vorstandmitglieder - ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(10) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung des in § 1 genannten Vereinszweckes. Er führt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins im Rahmen dieser Satzung und des von der Hauptversammlung beschlossenen Haushaltsplanes. Soweit erforderlich, schließt er auch Anstellungs- und Darlehensverträge ab. Er bereitet die Hauptversammlung und andere Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie durch. Er erledigt alle Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Hauptversammlung zulassen.

(2) Ausgaben und Kreditaufnahmen, die über den Haushaltsplan und über die in § 14 festgelegten Betragsgrenzen hinausgehen, können nur in dringenden Ausnahmefällen beschlossen werden. Diese Ausgaben müssen aber von der nächstfolgenden Hauptversammlung im Rahmen der allgemeinen Entlastung des Vorstandes genehmigt werden.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss in eigener Regie im Rahmen des genehmigten Haushaltes Verschiebungen zwischen einzelnen Positionen vornehmen, soweit der Haushaltsrahmen insgesamt nicht überschritten wird und der Charakter des Haushaltes gewahrt bleibt. Eine nachträgliche Genehmigung durch die Hauptversammlung ist nicht erforderlich.

§ 12 Verwaltungsgrundsätze

Die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich etwaiger Beteiligungsgesellschaften, der auf den Namen der TGO eingetragene gesamte Besitz, sowie das gesamte Sport- und sonstige Inventar hat nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Die Buchhaltung wird im Wege der Einnahmen- Ausgabenregelung geführt. Besonderheiten und Ausnahmen größeren Umfangs unterliegen der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 13 Die Hauptversammlung

Es findet alljährlich mindestens eine Hauptversammlung statt, und zwar in der Regel bis Ende April des neuen Vereinsjahres. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10% der stimmfähigen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung verlangt. In diesem Falle muß die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages einberufen werden.

Die Einladung zu den Hauptversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Mitteilung - ohne Bekanntgabe der Tagesordnung - in der Lokal-Presse. Gleichzeitig wird die Hauptversammlung durch Anschlag in dem Vereinskasten Westallee 9 oder durch schriftliche Einladung in Textform bekanntgemacht. In der schriftlichen Einladung oder dem Aushang ist die Tagesordnung in Textform bekannt zu geben

§ 14 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Genehmigung des Jahresberichtes einschl. des Kassenberichtes und die Erteilung der Entlastung,
- die Festsetzung der Mitgliedschaftsentgelte,
- die Beschlussfassung über Einsprüche wegen Ablehnung von Aufnahmegesuchen und wegen Ausschlusses von Mitgliedern sowie Ordnungsmaßnahmen,
- die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen ab einem Volumen von Euro 5.000.- (fünftausend) im Einzelfall und 10.000.- (zehntausend) für das gesamte Geschäftsjahr,
- soweit es die Verwaltung und Erhaltung des Grundvermögens anbetrifft, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen ab einem Volumen von Euro 30.000.- Euro (dreißigtausend) im Einzelfall und 60.000.- Euro (sechzigtausend) im Geschäftsjahr,
- die Belastung des Vereinsgrundvermögens mit dinglichen Rechten,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung oder Liquidation des Vereins.

Die Hauptversammlung hat ferner folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Vorstandes Finanzen und der Kassenprüfer,
- b) die Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter, die auch als Teil des Berichtes des Vorstandes oder zusammengefasst durch den sportlichen Leiter vorgetragen werden können.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Anträge, Beschlüsse und Wahlen der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird eröffnet und geleitet durch den Vorsitzenden, evtl. durch dessen Stellvertreter.

(2) Anträge von Mitgliedern für die Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Andere Anträge aus der Versammlung heraus, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), werden nach Erledigung der übrigen Tagesordnung beraten, gelangen aber nicht zur Beschlussfassung, es sei denn, der Vorstand nimmt den Antrag auf die Tagesordnung nachträglich auf.

(3) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, eine Diskussion über einen Antrag zu schließen. Nach Diskussionsschluß kann nur noch je ein Mitglied maximal drei Minuten für und gegen den streitigen Antrag sprechen.

(5) Zu einem Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei Enthaltungen nicht mitzählen.

(6) Im übrigen werden sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die Wahlen geschehen mittels Stimmzettel. Sie können aber, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, durch offene Abstimmung vollzogen werden. Die Wahl des Vorsitzenden hat stets mit Stimmzettel zu erfolgen. Bei den Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Vorstand Recht und Organisation in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und von dem Vorsitzenden, dem Vorstand Recht und Organisation und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle des Vereins jedem Mitglied zugänglich aufzubewahren.

4. Abschnitt: Ausschüsse des Vereins

§ 16 Ausschüsse

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Vereinsausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Arbeitsweise der Vorstand festlegt.

5. Abschnitt: Die Jugend

§ 17 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Hauptversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

6. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Hauptversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 19 Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung und die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahnstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige jugendpflegerische Zwecke verwenden soll.

56112 Lahnstein, den 11.04.2014

Turngemeinde 1878 e.V.
Oberlahnstein